



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2291

Anlage Nr.: _____

Datum: 20.04.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	20.04.2011	öffentlich

Tagesordnung

Einrichtung eines Bolzplatzes für Hennef-Zentrum/Hennef-Nord;
Antrag der SPD-Fraktion vom 04.04.2011

Beschlussvorschlag

Der JHA nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Begründung

Entsprechend dem Prüfauftrag des Jugendhilfeausschusses vom 09.07.2003 mit Erweiterung vom 23.10.2010, Flächen für die Errichtung eines Bolzplatzes in Hennef Zentrum, auf Eignung und Verfügbarkeit zu prüfen, wurde auch das vorgeschlagene Gelände mit überprüft.

Die Einrichtung eines Bolzplatzes oder Soccer-Käfigs ist auf dem vorgeschlagenen Gelände in der Steinstraße nicht möglich.



Sowohl Bolzplätze als auch Soccer-Käfige gelten als Sportanlagen gemäß dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG). Deshalb ist die 18. Bundesimmissionsschutzverordnung (Sportanlagenlärmschutzverordnung) zum Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten. Zwischen Freizeit- und Leistungssportanlagen wird hier nicht unterschieden. Die aufgrund der Verordnung geforderten Abstandsflächen für einen Bolzplatz können an dem Grundstück Steinstraße/Frankfurter Straße leider nicht eingehalten werden.

Auch die geplante Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes zur Privilegierung des von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen ausgehenden Kinderlärms ändert daran nichts. Die Anpassung des §22 BImSchG betrifft zwar die Geräuscheinwirkung die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielflächen, durch Kinder ausgehen, nicht jedoch die Spiel- und Bolzplätze sowie Skateranlagen und Streetballfelder für Jugendliche.

Begründet wird dies damit, dass die Flächen für Jugendliche großräumiger angelegt sind und ein anderes Lärmprofil als Kinderspielflächen aufweisen. (Kind im Sinne des Gesetzes ist gemäß §7 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.)

Das vorgeschlagene Gelände wurde bereits im Mai 2000 aufgrund eines Antrages der CDU-Fraktion vom 25.04.2000 als Standort für die Skateranlage geprüft und stieß bereits damals auf massive Ablehnung der direkten Nachbarschaft aufgrund der zu erwartenden Geräuschentwicklung, so dass dieser mögliche Standort mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 28.06.2000 abgewiesen wurde.

In Vertretung

Stefan Hanraths
Erster Beigeordneter